



Niederschrift zur öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Bad Wiessee

Sitzungstermin: Donnerstag, den 28.05.2015

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsende: 20:00 Uhr

Ort, Raum: Rathaus, Sitzungssaal

Vorsitzender / 1. Bürgermeister:

Herr Peter Höß	
----------------	--

2. Bürgermeister:

Herr Robert Huber	urlaubsbedingt abwesend, k. V.
-------------------	--------------------------------

Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder:

Herr Georg Erlacher	
Frau Klaudia Martini	berufsbedingt abwesend; k. V.
Herr Fritz Niedermaier	
Herr Florian Sareiter	
Herr Kurt Sareiter	
Herr Armin Thim	
Herr Markus Trinkl	

Von der Verwaltung:

Herr Helmut Köckeis	
---------------------	--

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Beschlussfassung zur Ortsbesichtigung
 - 2.1. Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen auf dem Grundstück Breitenanger 4
Vorlage: 00228/2014-2020
 - 2.2. Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Freihausstraße 17 -Tfl. Ost
Vorlage: 00229/2014-2020
 - 2.3. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Freihausstraße 17 - Tfl. West
Vorlage: 00230/2014-2020
 - 2.4. Bauantrag zum Neubau einer Hanggarage auf dem Grundstück Bucherweg 20
Vorlage: 00239/2014-2020
3. Antrag auf Nutzungsänderung einer Garage in Wohnraum auf dem Grundstück Luckenkopfstr. 1
Vorlage: 00231/2014-2020
4. Bauantrag zum Anbau eines Behinderten-WC sowie von Technikräumen am Gebäude des Yacht-Clubs Bad Wiessee, Am Strandbad 22
Vorlage: 00232/2014-2020
5. Antrag zum Neubau eines Carport auf dem Grundstück Adrian-Stoop-Straße 29, Hotel Villa Lago
Vorlage: 00233/2014-2020
6. Bauantrag zur Erweiterung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück FINr. 41 an der Sterneggerstraße
Vorlage: 00237/2014-2020
7. Bauantrag zur Erweiterung des Wohnhauses Koglkopfstraße 20
Vorlage: 00238/2014-2020
8. Information des Bürgermeisters

Protokoll:**Top 1 Genehmigung der letzten Niederschrift****Beschluss:**

Das Protokoll der Sitzung vom 27.01.2015 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	7
Für den Beschluss:	7
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 2 Beschlussfassung zur Ortsbesichtigung**Top 2.1 Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen auf dem Grundstück Breitenanger 4**

Antragsteller: Hans Loitfelder, 85521 Ottobrunn
Grundstückseigentümer: Eigentümergemeinschaft Wild

Sachverhalt:

Das bestehende Wohnhaus soll abgebrochen und durch ein Doppelhaus mit zwei Doppelgaragen ersetzt werden. Der Baukörper hat eine Größe von 23,77 x 11,75 m. Die Nutzung erfolgt mit E+1 ohne Dachgeschoß. In jeder Haushälfte ist lediglich eine Wohneinheit vorgesehen.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans; planungsrechtlich ist es nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Zwar handelt es sich hier um einen langgestreckten Baukörper, der sich jedoch im Vergleich zur umgebenden Bebauung noch einfügen dürfte. Die Wandhöhe des Gebäudes stellt sich im Vergleich zur näheren Umgebung als deutlich untergeordnet dar.

Die geforderten Abstandsflächen von mindestens 8 m entsprechend der gemeindlichen Abstandsflächensatzung werden nach allen Seiten hin eingehalten.

Zur Erfüllung des Stellplatzbedarfs werden laut Satzung mindestens 6 Stellplätze benötigt; diese können auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Im rückwärtigen Grundstücksteil ist aufgrund des abfallenden Geländes eine teilweise Auffüllung von ca. 1 m zur Herstellung eines durchgehenden neuen Geländes erforderlich. Ein Verstoß gegen § 4.2.1 OGS liegt jedoch nicht vor, da es dadurch weder zu einer unnatürlichen Geländesituation kommt und auch keine nachbarlichen Interessen beeinträchtigt werden. Ansonsten ergeben sich in Bezug auf die Belange der OGS keine Feststellungen.

Zur besseren Beurteilung der Länge des Gebäudes im Hinblick auf die Umgebungsbebauung findet ein Ortstermin statt.

Beschluss:

Da sich das Gebäude in die nähere Umgebung einfügt und gemeindliches Ortsrecht nicht verletzt wird, erteilt die Gemeinde das Einvernehmen.

Die zur Durchführung der Baumaßnahme zusätzlich erforderlichen 2,1 EGW werden zugeteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	7
Für den Beschluss:	7
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 2.2 Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Freihausstraße 17 -Tfl. Ost

Antragstellerin: Findewirth-Sobkowski Alexandra

Sachverhalt:

Im östlichen Teil des Grundstücks FINr. 254/3 soll ein Gebäude mit 3 Wohneinheiten entstehen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll ein Antrag für die westliche Teilfläche nachgereicht werden. Der Altbau wurde bereits abgebrochen. Das neue Gebäude soll mit einer Größe von 14,99 x 10,24 m errichtet werden und ist entgegen dem Altbau in Nord-Süd-Ausrichtung und damit giebelständig zur Straße geplant. Weiterhin soll es um ein Geschöß höher werden als der Altbau. Der Grenzabstand zum Nachbarn Ziegelbauer ist mit 6,0 m vorgesehen.

Bedingt durch das von Nord nach Süd abfallende Gelände, den vorgesehenen Geländeänderungen sowie einer Nutzung des Gebäudes mit E+1+D ergibt sich für das Gebäude eine straßenseitige WH von 6,95 m (gemessen ab neuem Gelände). Die südliche WH stellt sich infolge des Geländeabfalls mit 8,60 – 9,00 m dar. Das UG liegt nach Süden größtenteils frei, teilweise auch nach Westen und Osten.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist demzufolge nach § 34 BauGB i.V.m. gemeindlichem Ortsrecht zu beurteilen.

Bei der Klärung der Frage, ob sich das Gebäude in die nähere Umgebung einfügt ist in erster Linie auf die Bebauung südlich der Freihausstraße abzustellen, da diese Straße aufgrund ihrer Breite eine trennende Funktion einnimmt und sich dort auch das Gelände anders darstellt als nördlich der Straße.

Südlich der Freihausstraße verlaufen nahezu alle Gebäude mit parallelem First zur Straße. Der geplante Neubau würde hiervon abweichen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass das auf dem Nachbargrundstück Freihausstraße 15 erst kürzlich genehmigte Seminargebäude ebenfalls mit dem Giebel Richtung Straße errichtet wurde und demzufolge einen Bezugsfall darstellt. Damit besteht mit dieser Giebelausrichtung Einverständnis.

Die straßenseitige WH von 7,10 m fügt sich mit einer Ansicht von E+1+D im Vergleich zu den Nachbargebäuden Freihausstraße 15 und 23, die eine vergleichbare Höhe aufweisen, ein. Ob dies auch für die südliche WH mit bis zu 9,0 m und viergeschoßiger Ansicht gilt, lässt sich seitens der Gemeinde nicht schlüssig beantworten.

Mit der Freilegung des UG besteht jedoch grundsätzlich Einverständnis, da dies bereits beim Altbau und auch bei den beiden Nachbargebäuden so der Fall war bzw. ist.

Das Gebäude dürfte sich demzufolge gemäß § 34 BauGB einfügen.

Mit der beantragten Abweichung des Nachbargrenzabstandes von 8,0 m auf 6,0 m besteht kein Einverständnis. Zwar hatte man der Antragstellerin im Vorfeld eine derartige Abweichung schon

einmal in Aussicht gestellt, dies galt jedoch nur für ein Gebäude ohne ausgebautes DG und mit einer erheblich niedrigerer WH. Ein verminderter Grenzabstand von 6,0 m würde bei der ansonsten aufgelockerten Bebauung an der Freihausstraße zu einer baulichen Verdichtung führen, die in diesem Fall aus städtebaulichen Gründen nicht mehr vertretbar ist.

In Bezug auf die Baugestaltung bestehen keine Bedenken.
Die erforderlichen 6 Stellplätze können nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der Abwasserwerte ergeben sich folgende Feststellungen: Auf dem Grundstück befinden sich gemäß zuletzt vorliegender Bewertung des Zweckverbandes vom 24.10.1991 insgesamt 17 (alt) EGW. Das ergibt nach heutiger Rechtslage folgenden Bestand:

10 Gästebetten =	6,0 EGW
1 Wohnung Eigentümerin (50 – 90 m²) =	1,5 EGW
1 Einzimmerappartement =	1,0 EGW
1 Personaleinbettzimmer =	0,6 EGW
1 Wohnung unter 50 m² =	<u>1,0 EGW</u>
Insgesamt:	10,1 EGW

Für die 3 Wohnungen sind $3 \times 1,8 = 5,4$ EGW erforderlich. Damit sind keine zusätzlichen Abwasserwerte erforderlich.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter folgenden Auflagen erteilt:

Der östliche Mindestgrenzabstand zum Nachbargrundstück Freihausstraße 15 von 8,0 m entsprechend der Abstandsflächensatzung der Gemeinde muss eingehalten werden; die beantragte Abweichung auf 6,0 m wird nicht gewährt.

Da bekannt ist, dass das Grundstück später geteilt werden soll, muss im Falle der Erteilung der Baugenehmigung in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass auch der Richtung Westen einzuhaltende Mindestgrenzabstand von 8 m tatsächlich eingehalten wird. Diesbezüglich sollte noch eine zeichnerische Ergänzung im Eingabeplan erfolgen. Nur damit kann sichergestellt werden, dass die ordnungsgemäße Einhaltung der Abstandsflächen durch eine spätere Teilung nicht unterlaufen wird.

Das UG darf keinesfalls in voller Höhe freigelegt werden sondern nur insoweit, als es dem jetzigen tatsächlichen Gelände entspricht. Die Belichtung der Kellerräume soll auf ein vertretbares Maß beschränkt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	7
Für den Beschluss:	6
Gegenstimmen:	1
Persönlich beteiligt:	

Top 2.3 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Freihausstraße 17 - Tfl. West
--

Antragstellerin: Findewirth-Sobkowski Alexa

Sachverhalt:

Auf der westlichen Teilfläche des Grundstücks FINr. 254/3 soll ein Mehrfamilienhaus mit 5 Wohneinheiten entstehen. Mittels eines Antrags auf Vorbescheid soll die Zulässigkeit dieses Vorhabens geklärt werden.

Das Gebäude wird mit einer Größe von 16 x 12 m beantragt. Die Höhenentwicklung und Nutzung mit E+1+D erfolgt analog dem Gebäude Ost.

Die Abstandsflächen werden nach allen Seiten hin eingehalten. Das gilt auch für die Abstandsflächen der Gebäude untereinander.

Für die Nutzung wären 13 Stellplätze erforderlich, die auf dem Lageplan nachgewiesen werden. Allerdings ist hierbei festzustellen, dass die Hälfte der Stellplätze, darunter auch die Doppelgarage für die Stellplätze Nr. 13 und 14 im Bereich der von Bebauung grundsätzlich freizuhaltenden Abstandsfläche des Gebäudes Ost errichtet werden soll. Dies wäre zumindest bei den offenen Stellplätzen nur dann ohne Eintragung einer Dienstbarkeit möglich, wenn das Grundstück später nicht geteilt wird.

Die geplante Doppelgarage kann so nicht errichtet werden, da sie aus der faktischen Bauflucht der Freihausstraße herauspringt.

Die Verwaltung teilt zum Antrag ergänzend mit, dass das Grundstück im Geltungsbereich der Fremdenverkehrssatzung der Gemeinde nach § 22 BauGB liegt und damit eine spätere Begründung von Wohnungseigentum nicht möglich ist. Da mit einem Verkauf dieser Grundstücksteilfläche jedoch die Finanzierung von Haus Ost finanziert werden soll, sei zu bezweifeln, dass dieses Vorhaben dann noch von Interesse für die Antragstellerin sei, da für dieses Gebäude lediglich Mietwohnungen zulässig seien.

Die als Zuhörerin der Sitzung anwesende Antragstellerin erklärt darauf, dass sie Ihren Antrag auf Vorbescheid zurücknimmt.

Beschluss:

entfällt

Top 2.4 Bauantrag zum Neubau einer Hanggarage auf dem Grundstück Bucherweg 20

Antragsteller: Thomas Gerold

Sachverhalt:

Herr Gerold beabsichtigt, das Grundstück Bucherweg 20 neu zu bebauen. Als wesentlicher Bestandteil seiner Planung soll eine Hanggarage zur Unterbringung von 9 Kfz errichtet werden. Mittels des vorliegenden Antrags soll geklärt werden, ob ein entsprechender Bau zulässig ist. Der Bauantrag für das Wohnhaus soll dann zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

Bedingt durch das Richtung Norden und Osten hin abfallende Gelände hätte dies zur Folge, dass die Garage im nordöstlichen Grundstücksteil mit der Oberkante Rohdecke um ca. 2 m über das natürliche Gelände ragen würde. An seiner westlichen Grenze hingegen wäre die Garage vollständig unter Gelände.

Damit ist die Garage zumindest zum unterhalb liegenden Grundstück Hess hin als bauliche Anlage zu betrachten, für die Abstandsflächeneingehalten werden müssen. Der Mindestabstand beträgt hier laut Abstandsflächensatzung 1,5 m, die gemäß Plan eingehalten werden.

Beschluss:

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen, da der erforderliche Mindestgrenzabstand zum Grundstück Bucherweg 18 eingehalten und sonstiges Ortsrecht nicht beeinträchtigt wird. Angesichts des stark abfallenden Geländes am Bucherweg sind teilweise stark ausgeprägte Hang- oder Stützmauern in diesem Gebiet nicht die Ausnahme sondern die Regel.
Falls rechtlich möglich, soll zur Auflage gemacht werden, dass die Außenwand der Garage mit einer Hecke abzapflanzen ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	7
Für den Beschluss:	7
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 3	Antrag auf Nutzungsänderung einer Garage in Wohnraum auf dem Grundstück Luckenkopfstr. 1
--------------	---

Bayerschmidt Peter & Berndt Kerstin

Sachverhalt:

Die in das Hauptgebäude bereits integrierte Einzelgarage soll künftig in Wohnraum umgewandelt werden. Die Wohnfläche erhöht sich damit um 18 m² auf künftig 115 m².

Veränderungen am Gebäude sind nicht geplant.

Auch hinsichtlich der Abstandsflächen ergeben sich keine Veränderungen.

Der aufgelassene Stellplatz wird anderweitig auf dem Grundstück nachgewiesen; es stehen künftig 3 Stellplätze zur Verfügung die für die Nutzung ausreichen.

Die vorhandenen 1,8 EGW reichen auch für die künftige Nutzung aus.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	7
Für den Beschluss:	7
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 4	Bauantrag zum Anbau eines Behinderten-WC sowie von Technikräumen am Gebäude des Yacht-Clubs Bad Wiessee, Am Strandbad 22
--------------	---

Antragsteller: Yacht-Club Bad Wiessee

Sachverhalt:

An der Süd-West-Seite des Gebäudes sollen ein behindertengerechtes WC, ein Technikraum sowie eine Kühlzelle angebaut werden. Die Größe des Anbaus beträgt insgesamt 33 m².

Gemeindliches Ortsrecht wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Zusätzliche Abwasserwerte sind nicht erforderlich.

Der Nachweis weiterer Stellplätze ist ebenfalls nicht erforderlich.

Da die Gemeinde Eigentümerin des Grundstücks ist, wäre in diesem Fall auch darüber zu entscheiden, ob abgesehen von der öffentlich-rechtlichen Genehmigung auch die erforderliche privatrechtliche Zustimmung zum Vorhaben erteilt wird.

Beschluss:

Die Gemeinde ist als Grundstückseigentümerin mit der Durchführung der Baumaßnahme einverstanden.

Zum vorgelegten Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	7
Für den Beschluss:	7
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 5 Antrag zum Neubau eines Carport auf dem Grundstück Adrian-Stoop-Straße 29, Hotel Villa Lago

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Adrian-Stoop-Straße 29 soll ein Carport zur Überdachung von 3 Stellplätzen mit einer Nutzfläche von unter 50 m² errichtet werden.

Grundsätzlich wäre der Bau eines CP dieser Größenordnung nach Art. 47 Abs. 1 Nr. 1b der BayBO verfahrensfrei möglich. Das Grundstück liegt jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 / 5. Änderung. Auf dem geplanten Standort des CP befinden sich entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans 4 Stellplätze. Die Errichtung von überdachten Stellplätzen oder einer Garage wäre gemäß Bebauungsplan nicht möglich.

Da es sich hier um ein grundsätzlich verfahrensfreies Vorhaben handelt, könnte die Gemeinde gemäß Art. 63/3 BayBO in eigener Zuständigkeit darüber entscheiden, ob sie eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt.

Beschluss:

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31/2 BauGB wird erteilt, da:

- es bisher keine überdachten Stellplätze oder Garagen auf dem Grundstück gibt,
- die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden,
- die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und

- nachbarliche Interessen durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	7
Für den Beschluss:	7
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 6 Bauantrag zur Erweiterung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück FINr. 41 an der Sterneggerstraße

Antragsteller: Josef Höß, „Sperrhof“

Sachverhalt:

Herr Höß hat auf seinem Grundstück FINr. 41 im Bereich Alt-Wiessee bereits vor einigen Jahren einen Stadel zur Unterbringung von Holz errichtet, der nach Auffassung des Landratsamtes nicht genehmigungsfähig ist. Deshalb wurde für dieses Gebäude auch eine Beseitigungsanordnung erlassen. Auf eine Klage von Herrn Höß hin hat das Verwaltungsgericht München die Beseitigungsanordnung des Landratsamtes mittlerweile bestätigt. Gegen dieses Urteil wurde von Herrn Höß Berufung beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof beantragt. Diesbezüglich steht eine Entscheidung noch aus.

Herr Höß plant, das baurechtlich nicht genehmigte und nach derzeitigem Stand auch nicht genehmigungsfähige Gebäude mit einer Größe von ca. 12 x 8,50 m bis auf 24,15 m zu verlängern. Im Gebäude sollen ein Schafstall, ein Hackgutbunker sowie ein Traktorstellplatz untergebracht werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen kann aus folgenden Gründen nicht erteilt werden:

Nach derzeitiger Rechtslage handelt es sich bei dem vorhandenen Stadel um ein nicht genehmigtes Gebäude dessen Beseitigung gerichtlich bestätigt wurde. Damit ist eine Zustimmung für den beabsichtigten Anbau an dieses Gebäude nicht möglich.

Selbst wenn für die Verlängerung des Stadels mit der vorgesehenen Nutzung eine landwirtschaftliche Privilegierung angenommen werden könnte, sind Vorhaben im Außenbereich in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da sich das Gebäude künftig noch weiter als bisher in die freie Landschaft schieben würde.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	7
Für den Beschluss:	7
Gegenstimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 7 Bauantrag zur Erweiterung des Wohnhauses Koglkopfstraße 20
--

Antragsteller: Mehmel Eva und Ralf

Sachverhalt:

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 30.10.2014 mit einer Bauvoranfrage zur baulichen Erweiterung des bestehenden Wohnhauses befasst und hierfür seine Zustimmung grundsätzlich in Aussicht gestellt. Dies galt auch für die Erteilung von Abweichungen in Bezug auf die Abstandsflächensatzung sowie die Ortsgestaltungssatzung.

Der jetzt vorgelegte Bauantrag beinhaltet folgendes: Das zweigeschoßige Wohnhaus soll von derzeit 14,17 m Länge auf 20,97 m Richtung Westen verlängert werden. Der in diesem Bereich vorhandene Carport / Schuppen soll abgebrochen werden. Weiterhin soll der unansehnliche turmartige nördliche Anbau abgebrochen und durch einen Quergiebel ersetzt werden. Im Gebäude sind künftig 3 Wohneinheiten zwischen 90 – 112 m² vorgesehen.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Hierzu ist festzustellen, dass sich das geplante Gebäude nach Größe, Höhe und Nutzung problemlos in die nähere Umgebung einfügt. Infolge der Verlängerung können die Abstandsflächen nach Westen und Norden gemäß Satzung nicht eingehalten werden. Da sich im Vergleich zur bisherigen baulichen Situation künftig jedoch eine Verbesserung ergeben würde sind diese Abweichungen vertretbar.

Im Hinblick auf die OGS ist festzustellen, dass der Quergiebel konstruktionsbedingt nicht 0,50 m unter dem First des Hauptgebäudes liegt sondern lediglich 0,20 m. Weiterhin soll das Dach entsprechend dem Bestand mit Blech eingedeckt werden, auch die Dachneigung mit 12° liegt unter der satzungsmäßig geregelten Mindestneigung von 18°. All diese Abweichungen sind auf den Bestand zurückzuführen.

Für die 3 Wohnungen sind insgesamt 6 Stellplätze erforderlich, die auf dem Grundstück nachgewiesen sind.

Für die 3 Wohnungen sind laut Wohnflächenberechnung insgesamt 5,4 EGW erforderlich. Als Bestand für die 2 Wohnungen mit 115 m² im EG und 151 m² im OG sind 3,8 EGW als Bestand anzunehmen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Die erforderlichen Abweichungen von § 2 Abs. 1 Abstandsflächensatzung wegen der Unterschreitung der Grenzabstände nach Westen und Norden werden erteilt.

Bezüglich der OGS werden die erforderlichen Abweichungen von den §§ 3.1.1 (Dachneigung), 3.3.2 (Blechdacheindeckung), 3.7.5 (Firstverlauf des Quergiebels im Vergleich zum Hauptgebäude) gebilligt.

Die für das Vorhaben noch erforderlichen 1,6 EGW werden zugeteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 7

Für den Beschluss: 7

Gegenstimmen: 0

Persönlich beteiligt:

Top 8 Information des Bürgermeisters
--

Für die Richtigkeit:

Peter Höß
1. Bürgermeister

Helmut Köckeis
Schriftführer